

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hambühren (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 104 des Landkreis Celle vom 01.09.2021)

Am 12.09.2021 finden in der Gemeinde Hambühren folgende Wahlen statt: Kreiswahl im Landkreis Celle, Landratswahl im Landkreis Celle, Wahl zum Rat der Gemeinde Hambühren

Wahlbekanntmachung

1. Am 12. September 2021 finden in der Gemeinde Hambühren folgende Wahlen statt: Kreiswahl im Landkreis Celle, Landratswahl im Landkreis Celle, Wahl zum Rat der Gemeinde Hambühren (Kommunalwahl).

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Hambühren bildet für die Wahlen am 12.09.2021 sieben allgemeine Wahlbezirke und vier Briefwahlbezirke.

Allgemeine Wahlbezirke:

- Wahlraum 1: Manfred-Holz Grundschule, Hehlenbruchweg 37
- Wahlraum 2: Firma Schulz Sicherungsanlagen, Insterburger Straße 6 E
- Wahlraum 3: Katholische Kirche, Eichendorffstraße 7
- Wahlraum 4: Rathaus Bücherei, Versonstraße 7
- Wahlraum 5: Hotel zur Heideblüte, Celler Straße 1 – 3
- Wahlraum 6: Grundschule Oldau, Oldauer Straße 4
- Wahlraum 7: Schützenhaus Oldau, Am Bahnhof 8

Briefwahlbezirke:

- Briefwahlvorstand 1: Sporthalle Hölty-Gymnasium, Versonstraße 6
- Briefwahlvorstand 2: Sporthalle Hölty-Gymnasium, Versonstraße 6
- Briefwahlvorstand 3: Sporthalle Hölty-Gymnasium, Versonstraße 6
- Briefwahlvorstand 4: Sporthalle Hölty-Gymnasium, Versonstraße 6

Die Briefwahlvorstände treten um 14:00 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag zusammen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal rollstuhlgerichtet zugänglich ist. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren jeweiliger Wahlraum über keinen rollstuhlgerichten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

3. Jede wählende Person hat, für jede Wahl zu den Vertretungen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

4. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

5.
Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie

5.1
bei der Wahl zu den Vertretungen durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

5.2
bei der Direktwahl, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, kennzeichnet sie das Feld für die Ja-Stimme oder das für die Nein-Stimme dementsprechend.
Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.

d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft.

Hambühren, den 01.09.2021

gez.
Gemeindegewahlleiter

Kranz